

Satzung der Arbeitsgruppe Stuttgart der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Arbeitsgruppe Stuttgart der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Sigmund Freud begründeten psychoanalytischen Wissenschaft in Forschung, Lehre, Therapie und allen anderen Anwendungen
 - b) die Weiterbildung und Förderung von wissenschaftlichem und therapeutischem Nachwuchs auf dem Gebiet der Psychoanalyse und deren Anwendungen, einschließlich der Aus- und Weiterbildung von Klinischen Psychologen nach dem Psychotherapeutengesetz sowie der Weiterbildung von Ärzten nach der Ärztlichen Weiterbildungsordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung des „Institut für Psychoanalyse der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), Stuttgart“ als unselbständige Einrichtung verwirklicht. Für dieses Institut gelten die Satzungsbestimmungen der Arbeitsgruppe.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausbildungsausschusses sowie weitere Mitglieder, die Aufgaben im Rahmen der o. g. Zwecke des Vereines erfüllen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Ausbildungsausschusses erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, assoziierte, außerordentliche und affilierte Mitglieder.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** können Personen werden, die eine psychoanalytische Ausbildung nach den Richtlinien der DPG und der DGPT absolviert haben und die mit ihrem Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft in der DPG beantragen oder bereits Mitglied der DPG sind.
- (2) **Assoziierte Mitglieder** können analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden, die durch ihre Ausbildung für die Mitgliedschaft in der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten qualifiziert sind.

Die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bewerber, die ihre psychoanalytische Ausbildung weder am Institut für Psychoanalyse der DPG, Stuttgart absolviert haben, noch bereits Mitglied der DPG sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie mindestens ein Jahr als Gäste an den wissenschaftlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und ihre psychoanalytische Arbeitsweise in einem qualifizierenden Aufnahmevertrag, in der Regel einer Fallvorstellung, dargestellt haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche Personen, welche die Aus- bzw. Weiterbildung begonnen haben und fortführen. Nach Abschluss der Ausbildung zum Psychoanalytiker können sie die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Bis dahin bleiben sie außerordentliche Mitglieder.
Über die Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung entscheidet der Ausbildungsausschuss nach Maßgabe der Aus- und Weiterbildungsordnung.
- (4) **Affilierte Mitglieder** können Personen aus Nachbarwissenschaften werden, die, ohne selber Psychoanalytiker zu sein, über für die Psychoanalyse relevante Themen gearbeitet haben oder sich Verdienste um die Anwendung der Psychoanalyse in ihrem jeweiligen Fachgebiet erworben haben. Die Aufnahme als affiliertes Mitglied kann von den betreffenden Personen selbst beantragt werden; sie können aber auch von Vereinsmitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Nach Prüfung der Qualifikation durch den Vorstand erfolgt die Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) **Ehrenmitgliedschaft**
Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für ordentliche, assoziierte und affilierte Mitglieder durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung der Mitgliedschaft, für außerordentliche Mitglieder darüber hinaus durch Beschluss des Ausbildungsausschusses über die vorzeitige Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss ordentlicher, assoziierter und affilierter Mitglieder aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied gem. § 3 Ziffer 3 kann auf Beschluss des Ausbildungsausschusses von der Aus- bzw. Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den ausstehenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist auf dem Weg des Lastschriftverfahrens zu bezahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben, erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben bildet der Verein folgende Einrichtungen:
 - a) den Ausbildungsausschuss
 - b) die Dozentenkonferenz
 - c) die Konferenz der Lehranalytiker
 - d) die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (in der Regel Leiter des Ausbildungsausschusses)
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis sind nur diejenigen Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt, die dazu vom Vorstand ermächtigt sind.

Die Haftung des Vorstandes wird im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern kann eines assoziiertes Mitglied sein.

Der Leiter des Ausbildungsausschusses (gem. § 14) muss Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in ein Protokoll einzutragen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur ordentliche und assoziierte Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder nach § 3, Ziffer 3 haben in der Mitgliederversammlung Sitz, jedoch keine Stimme, außer bei der Wahl zweier Vertreter der Mitglieder des Ausbildungsausschusses. Stimmberechtigt sind jedoch zwei von der Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer gewählte Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (vgl. aber Ziffer 2 g).
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Erörterung aller für den Vereinszweck relevanter Themen
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und des Ausbildungsausschusses
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Etats für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Zuwahl und Ausschluss von ordentlichen, assoziierten und affilierten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern nach § 3 Ziffer 1, 2, 4 und 5. Von den Beratungen und der Abstimmung hierüber sind die außerordentlichen Mitglieder ausgeschlossen.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist
 - i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung des Mitgliederstatus
 - j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Genehmigung der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung
 - l) Wahl eines ordentlichen Vereinsmitglieds als Vertreter in der Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll zweimal im Jahr (mindestens einmal jährlich) stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt per e-mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen berücksichtigt werden. Der Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung ergänzen, wenn er dies für erforderlich hält.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig.

Es wird, sofern nicht anders beantragt, durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig offene Abstimmung per Handzeichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Angehörigen der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 14 Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter
- b) bis zu fünf Mitgliedern des Vereins
- c) zwei Vertretern der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer in beratender Funktion.

Der Ausbildungsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Leiter und drei der Mitglieder müssen gem. § 3, Ziffer 1, ordentliche Mitglieder des Vereins sein, weitere Mitglieder können assoziierte Mitglieder gem. § 3, Ziffer 2, sein.

Unter den ordentlichen Mitgliedern im Ausbildungsausschuss muss jeweils mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin und ein Psychologe bzw. eine Psychologin sein.

Ein ordentliches Mitglied des Ausbildungsausschusses wird zum Stellvertreter des Leiters des Ausbildungsausschusses bestimmt.

Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer werden von der Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer gewählt.

§ 15 Aufgaben des Ausbildungsausschusses

- (1) Erarbeitung der Aus- und Weiterbildungsordnung, des Weiterbildungsplanes und der Prüfungsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Zulassung von Bewerbern für die Aus- bzw. Weiterbildung unter Zugrundelegung der von DPG, DGPT und dem PsychThG vorgegebenen Kriterien.
- (3) Empfehlungen an den Vorstand zur Berufung oder Abberufung von Dozenten, Lehr- und Kontrollanalytikern, unter Zugrundelegung der von DPG und DGPT aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Regelungen.
- (4) Planung und Festsetzung der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester.
- (5) Festsetzung und Durchführung von Prüfungen, zu denen der Ausbildungsausschuss weitere Prüfer aus der Dozentschaft hinzuziehen kann. Klinische Psychologen müssen zur Erlangung der Approbation zusätzlich eine staatliche Prüfung ablegen.

- (6) Regelmäßige Besprechungen des Aus- und Weiterbildungsverlaufes jedes Semesters und der Konsequenzen aus den Prüfungen.
- (7) Empfehlungen an den Vorstand über Kooperationen mit anderen Einrichtungen des eigenen Wissenschaftsbereiches zur Sicherstellung der Weiterbildung.
- (8) Anmeldung der Klinischen Psychologen nach Abschluss der Ausbildung zur staatlichen Prüfung.

§ 16 Beschlussfassung des Ausbildungsausschusses

Der Ausbildungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

Bei der Behandlung von Personalfragen sind Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer in der Regel ausgeschlossen, in jedem Fall, wenn der Betroffene dies wünscht.

Hinsichtlich aller im Ausbildungsausschuss erörterten personellen Inhalte sind die Mitglieder des Ausbildungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Die Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz als das Gremium aller Dozenten und Kontrollanalytiker wird jeweils zum Ende des Semesters vom Leiter des Ausbildungsausschusses einberufen. Die Teilnahme ist für alle Supervisoren von Ausbildungsfällen verbindlich. Die Dozentenkonferenz berät den Ausbildungsausschuss in allen die Aus- und Weiterbildung betreffenden Fragen.

Sie bespricht regelmäßig die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, sowie den Ausbildungsstand eines jeden Aus- und Weiterbildungsteilnehmers und kann gegebenenfalls Empfehlungen an den Ausbildungsausschuss aussprechen.

§ 18 Die Lehranalytikerkonferenz

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Instituts Lehranalysen und Supervisionen durchführen, bilden die Lehranalytikerkonferenz. Die Teilnahme an ihren Sitzungen ist für alle Lehranalytiker verbindlich. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Sie soll vom Leiter mindestens einmal im Jahr einberufen werden und wird von diesem, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, geleitet.

Sie berät über Änderungen der Aus- bzw. Weiterbildung von grundsätzlicher Bedeutung und gibt die Ergebnisse und gegebenenfalls Empfehlungen an die zuständigen Organe und Einrichtungen weiter.

Sie berät und beschließt über die Ermächtigung von Mitgliedern zu Lehranalysen und Supervisionen. Dabei ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer

Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer dient der Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und der Zusammenarbeit mit und in den Organen und Einrichtungen des Vereins. Das von der Mitgliederversammlung entspr. §10, Ziffer 2 I, gewählte ordentliche Mitglied nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer wählt zwei Vertreter(innen), die entsprechend § 10, Ziffer 1 und § 14 tätig werden. Die gewählten Vertreter werden dem Vorstand benannt.

§ 20 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft e.V. (gegründet 1910)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kassenberichte des Vereins und erstatten bei der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann gemäss § 12 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der Arbeitsgruppe Stuttgart der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtlich in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung vom Registergericht beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, die zur Behebung dieser Beanstandung notwendigen Änderungen der Satzungsbestimmungen vorzunehmen; die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beseitigung der Beanstandungen ist nicht erforderlich. Der Vorstand hat die Satzungsänderungen allerdings bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlossen am 16.04.2011; Eintrag ins Vereinsregister am 22.9.2011